

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Referenz-Nummer: 02730

Ausgabedatum: 11/23/2023 Überarbeitungsdatum: 11/23/2023 Ersetzt Version vom: 5/18/2016 Version: 1.0

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform Stoff

Handelsname CHLOROACETIC ACID AR **IUPAC Name** Chloroethanoic acid EG Index-Nr. 607-003-00-1 EG-Nr. 201-178-4 CAS-Nr. 79-11-8 02730 Produktcode Carbonsäuren Produktart

Chemische Struktur

: Monochloroacetic acid, 2-Chloroacetic acid, 2-Chloroethanoic acid Synonyme

C2H3CIO2

# 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Industrial. For professional use only

Verwendung des Stoffs/des Gemischs Laborchemikalien Herstellung von Stoffen

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

LOBA CHEMIE PVT.LTD.

107 Wode House Road, Jehangir Villa, Colaba

400005 Mumbai

INDIA

Formel

T +91 22 6663 6663 - F +91 22 6663 6699

info@lobachemie.com - www.lobachemie.com

# 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +91 22 6663 6663 (9:00am - 6:00 pm)

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

# Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Akute Toxizität (oral), Kategorie 3 H301 Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3 H311 Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3 H331 Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1 H314 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), H335

Kategorie 3, Atemwegsreizung

H400 Akut gewässergefährdend, Kategorie 1

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

# Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

# 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)





GHS05

GHS06

GHS09

Signalwort (CLP)

Gefahrenhinweise (CLP)

Gefahr

H301+H311+H331 - Giftig bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H335 - Kann die Atemwege reizen.

H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

Sicherheitshinweise (CLP) : P261 - Einatmen von Rauch, Gas, Dampf, Nebel, Aerosol vermeiden.

P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 - Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz, Schutzhandschuhe tragen. P301+P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt

anrufen

P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen .

P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte

Atmung sorgen

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

#### Vorschrift der nordischen Länder

Dänemark

: 00-3 (Durchführungsverordnung Nr. 301 von 1993) MAL-Code

# 2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Art des Stoffs : Einkomponentig

Name	Produktidentifikator	%
CHLOROACETIC ACID	CAS-Nr.: 79-11-8 EG-Nr.: 201-178-4 EG Index-Nr.: 607-003-00-1	100

# 3.2. Gemische

Nicht anwendbar

# ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen

: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt

: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Mit viel Wasser/.../waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

11/23/2023 (Überarbeitungsdatum) DE (Deutsch) 2/11

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken

: Mund ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

# 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen

: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt

: Wiederholte Exposition gegenüber diesem Material kann über Hautabsorption zu einer

erheblichen Gesundheitsgefährdung führen. Giftig bei Hautkontakt.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken

: Giftig bei Verschlucken. Das Verschlucken einer kleinen Menge dieses Produkts hat

schwere Gesundheitsschäden zur Folge.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Kohlendioxid. Trockenlöschpulver. Schaum. Wassersprühstrahl.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung

 $Brandabschnitt\ nicht\ ohne\ ausreichende\ Schutzausr\"{u}stung,\ einschließlich\ Atemschutz$ 

betreten.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

# 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

# 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren

: Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Auf festem Boden in geeignete Behälter kehren oder schaufeln.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine weiteren Informationen verfügbar

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Hygienemaßnahmen

- : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe nicht einatmen.
- : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

# 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Geltende Vorschriften über die Entsorgung beachten.

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

# 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):









# 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

### Augenschutz:

Schutzbrille oder Gesichtsschutz

#### 8.2.2.2. Hautschutz

#### Haut- und Körperschutz:

Maske benutzen. Schutzkleidung benutzen

# Handschutz:

Schutzhandschuhe

#### 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

Geeignete Maske tragen

# 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine weiteren Informationen verfügbar

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Fest Farbe : Farblos.

Aussehen : Deliquescent crystals.

Molekulargewicht : 94.5 g/mol

Geruch : penetrating, burning odor.

Geruchsschwelle : Nicht verfügbar
Schmelzpunkt : 60 – 63 °C
Gefrierpunkt : Nicht verfügbar
Siedepunkt : 189 °C
Entzündbarkeit : Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze : 8 vol %

Obere Explosionsgrenze : No information available

Flammpunkt : 126 °C

Zündtemperatur : 470 °C

Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar

pH-Wert : < 1 at 800 g/l at 20°C

pH Lösung : Nicht verfügbar

pH Lösung : Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar

Löslichkeit : Wasser: 85.8 g/100ml at 25°C - Very soluble in water

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) : 0.2

Dampfdruck: 0.2 hPa at 20 °CDampfdruck bei 50°C: Nicht verfügbarDichte: 1.58 g/cm³Relative Dichte: Nicht verfügbar

Relative Dampfdichte bei 20°C : 3.26

Partikelgröße : Nicht verfügbar

#### 9.2. Sonstige Angaben

# 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Brechungsindex : 1.4351 (55°C)

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Kontakt mit Luft. Feuchtigkeit.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei thermischer Zersetzung entsteht: Ätzende Dämpfe.

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

# 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Giftig bei Verschlucken. Akute Toxizität (Dermal) Giftig bei Hautkontakt. Akute Toxizität (inhalativ) Giftig bei Einatmen.

: Verursacht schwere Verätzungen der Haut. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

pH-Wert: < 1 at 800 g/l at 20°C

Schwere Augenschädigung/-reizung : Kann vermutlich schwere Augenschäden verursachen

pH-Wert: < 1 at 800 g/l at 20°C

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft Karzinogenität : Nicht eingestuft Reproduktionstoxizität Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition

: Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

: Nicht eingestuft

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

# 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 11.2.2. Sonstige Angaben

und mögliche Symptome

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen : Giftig bei Verschlucken, Giftig bei Hautkontakt.

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

# 12.1. Toxizität

Ökologie - Wasser : Sehr giftig für Wasserorganismen. Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) Sehr giftig für Wasserorganismen.

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### **CHLOROACETIC ACID AR (79-11-8)**

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) 0.2

# 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

11/23/2023 (Überarbeitungsdatum) DE (Deutsch) 6/11

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-

Abfallentsorgung Ökologie - Abfallstoffe : Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle und Sondermüll gemäß lokalen,

regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

Gefährlicher Abfall wegen der Toxizität.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

#### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR) : UN 1751 UN-Nr. (IMDG) : UN 1751 UN-Nr. (IATA) : UN 1751 : UN 1751 UN-Nr. (ADN) UN-Nr. (RID) : UN 1751

# 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

: CHLORESSIGSÄURE, FEST Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) CHLORESSIGSÄURE, FEST Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) Chloroacetic acid. solid Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) CHLORESSIGSÄURE, FEST Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) CHLORESSIGSÄURE, FEST

: UN 1751 CHLORESSIGSÄURE, FEST, 6.1 (8), II, (D/E) Eintragung in das Beförderungspapier (ADR) : UN 1751 CHLORESSIGSÄURE, FEST, 6.1 (8), II, Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG)

MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND

Eintragung in das Beförderungspapier (IATA) : UN 1751 Chloroacetic acid, solid, 6.1 (8), II, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS : UN 1751 CHLORESSIGSÄURE, FEST, 6.1 (8), II, UMWELTGEFÄHRDEND Eintragung in das Beförderungspapier (ADN) UN 1751 CHLORESSIGSÄURE, FEST, 6.1 (8), II, UMWELTGEFÄHRDEND Eintragung in das Beförderungspapier (RID)

# 14.3. Transportgefahrenklassen

# **ADR**

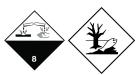
Transportgefahrenklassen (ADR) : 6.1 (8) Gefahrzettel (ADR) 6.1, 8





#### **IMDG**

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 6.1 (8) Gefahrzettel (IMDG) 6.1, 8



# IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 6.1 (8) Gefahrzettel (IATA) 6.1, 8





# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### **ADN**

Transportgefahrenklassen (ADN) : 6.1 (8) 6.1, 8 Gefahrzettel (ADN)





Transportgefahrenklassen (RID) : 6.1 (8) Gefahrzettel (RID) : 6.1, 8



# 14.4. Verpackungsgruppe

: II Verpackungsgruppe (ADR) Verpackungsgruppe (IMDG) : 11 Verpackungsgruppe (IATA) : 11 Verpackungsgruppe (ADN) : II Verpackungsgruppe (RID) : 11

# 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Ja Meeresschadstoff Ja

Sonstige Angaben Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

# 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

# Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : TC2 Begrenzte Mengen (ADR) : 500g Freigestellte Mengen (ADR) : E4

Verpackungsanweisungen (ADR) : P002, IBC08

: B4 Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP10

(ADR)

Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und : T3

Schüttgut-Container (ADR)

Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und : TP33

Schüttgut-Container (ADR)

: SGAH Tankcodierung (ADR) Sondervorschriften für Tanks (ADR) TU15, TE19 Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : AT

Beförderungskategorie (ADR) 2 Sondervorschriften für die Beförderung -V11

Versandstücke (ADR)

Orangefarbene Tafeln

Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und : CV13, CV28

Entladung, Handhabung (ADR)

Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb : S9, S19

(ADR)

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-

Zahl)

68 1751

: 68

Tunnelbeschränkungscode (ADR) D/E **EAC-Code** 2X

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### Seeschiffstransport

Begrenzte Mengen (IMDG) : 500 a Freigestellte Mengen (IMDG) : E4 Verpackungsanweisungen (IMDG) P002 IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) IBC08 Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG) B21, B4 Tankanweisungen (IMDG) T3 Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) **TP33** EmS-Nr. (Brand) F-A : S-B EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) С Staukategorie (IMDG) Stauung und Handhabung (IMDG) SW2

Trennung (IMDG) : SGG1, SG36, SG49

Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) : Farblose, sehr zerfließliche Kristalle. Schmelzpunkt kann bei 50 °C liegen. Greift bei

Feuchtigkeit die meisten Metalle an. Giftig beim Verschlucken, bei Berührung mit der Haut oder beim Einatmen von Staub. Verursacht Verätzungen der Haut, der Augen und der

Schleimhäute.

MFAG-Nr. : 153

#### Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E4 PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y644 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 1kg PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 668 PCA Max. Nettomenge (IATA) : 15kg CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 675 CAO Max. Nettomenge (IATA) : 50kg ERG-Code (IATA) 6C

#### Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : TC2
Sondervorschriften (ADN) : 802
Begrenzte Mengen (ADN) : 500 g
Freigestellte Mengen (ADN) : E4
Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EP
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 2

# **Bahntransport**

Klassifizierungscode (RID) : TC2
Begrenzte Mengen (RID) : 500g
Freigestellte Mengen (RID) : E4

Verpackungsanweisungen (RID) : P002, IBC08

Sondervorschriften für die Verpackung (RID) : B4 Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP10

(RID)

Anweisungen für Tankfahrzeuge und : T3

Schüttgutcontainer (RID)

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und : TP33

Schüttgutcontainer (RID)

Tankcodierungen für RID-Tanks (RID): SGAHSondervorschriften für RID-Tanks (RID): TU15Beförderungskategorie (RID): 2Besondere Beförderungsbestimmungen -: W11

Versandstücke (RID)

Besondere Bestimmungen für die Beförderung -

: CW13, CW28, CW31

Be-, Entladen und Handhabung (RID)

Expressgut (RID) : CE9
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 68

# 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

#### **REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)**

Nicht in REACH-Anhang XVII gelistet

#### **REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)**

Nicht in REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet

#### **REACH Kandidatenliste (SVHC)**

Nicht in der REACH-Kandidatenliste gelistet

#### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Nicht in der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012) gelistet

#### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Nicht in der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021) gelistet

#### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Nicht in der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009) gelistet

#### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

#### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

# **Deutschland**

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV; Kenn-Nr. 227).

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) : Dieses Produkt unterliegt dem ChemVerbotsV Anhang 2 Eintrag 1. Folgende

Anforderungen sind zu beachten: A1) Erlaubnispflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1. A2) Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 1, 3 und 4. A3) Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 1 bis 3. A4) Ausschluss des

Versandweges nach § 10.

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

#### Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Der Stoff ist nicht gelistet

SZW-lijst van mutagene stoffen : Der Stoff ist nicht gelistet SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding : Der Stoff ist nicht gelistet SZW-lijst van reprotoxische stoffen – : Der Stoff ist nicht gelistet

Vruchtbaarheid

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling : Der Stoff ist nicht gelistet

#### Dänemark

MAL-Code : 00-3 (Durchführungsverordnung Nr. 301 von 1993)

Dänische nationale Vorschriften : Das Produkt darf von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht verwendet werden

Schwangere/stillende Frauen, die mit dem Stoff arbeiten, dürfen nicht in direkten Kontakt

mit ihm geraten

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

11/23/2023 (Überarbeitungsdatum) DE (Deutsch) 10/11

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

# ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
Acute Tox. 3 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3	
Acute Tox. 3 (Inhalativ)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3	
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3	
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	
H301	Giftig bei Verschlucken.	
H311	Giftig bei Hautkontakt.	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
H331	Giftig bei Einatmen.	
H335	Kann die Atemwege reizen.	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.	
Skin Corr. 1	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1	
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung	

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.